jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/5/17 1Ob38/67, 6Ob4/15d, 6Ob104/17p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1967

Norm

AktG 1965 §62
AktG 1965 §145
AktG 1965 §147
AktG 1965 §195

Rechtssatz

Eine nachträgliche Satzungsänderung:

a) auf Vinkulierung von Namensaktien;

b) auf Vereinigung von Aktien, ohne daß es sich um eine Kapitalsherabsetzung handelt;

bedarf der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre. Dem diesbezüglich überstimmten Aktionär steht eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses offen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 38/67
  Entscheidungstext OGH 17.05.1967 1 Ob 38/67
  Veröff: SZ 40/73 = EvBl 1968/43 S 71 = JBl 1968,318 = RZ 1967,166
- 6 Ob 4/15d
  Entscheidungstext OGH 27.04.2015 6 Ob 4/15d
  Auch; Beisatz: Im Hinblick auf die erfolgte Gesetzesänderung durch das EU-GesRÄG 1996, die mit dieser Änderung deutlich hervorgekommene gesetzgeberische Wertung und die seitdem praktisch einhellige Meinung in der Literatur hält der Oberste Gerichtshof an der bereits in den Entscheidungen 1 Ob 38/67 und 6 Ob 31/94 vertretenen Auffassung fest, wonach sowohl nachträgliche Vinkulierungen von Geschäftsanteilen als auch deren Verschärfung der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen. (T1)
- 6 Ob 104/17p
  Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 104/17p
  Vgl; Beis wie T1; Veröff: SZ 2017/150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0049351

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at